

574. Industriegeleise. Mit Eingabe vom 20. Juni 1917 ersuchte die Firma E. Groß & Cie., in Zürich 4 und Albisrieden, um Genehmigung des Projektes zur Erstellung eines Industriegeleises, das, oberhalb der Badenerstraße vom Anschlußgeleise der Motorwagenfabrik Arbenz A.-G. abzweigend, längs der projektierten Flurstraße zu ihrem eigenen Fabriketablisement führt. Änderungen in der Disposition der Fabrikanlagen erforderten eine neue Vorlage des Anschlußgeleises, die am 8. Januar 1919 von Möschinger, Groß & Cie. eingereicht wurde.

Die Gemeinderäte Altstetten und Albisrieden sind mit der neuen Anordnung einverstanden; ersterer hält die für das ursprüngliche Projekt aufgestellten Bedingungen auch für die abgeänderte Vorlage aufrecht.

Die Baudirektion berichtet:

1. Das Geleise zweigt etwa 65 m oberhalb der Badenerstraße, in Altstetten, von dem am 24. Mai 1917 vom Regierungsrat mit Beschluß Nr. 1310 genehmigten Anschlußgeleise der Motorwagenfabrik Arbenz A.-G. ab und liegt, wie dieses, im östlichen Vorgartengebiet der Flurstraße, für deren Erweiterung gemäß Regierungsratsbeschluß Nr. 1310 vom 24. Mai 1917 von den Gemeinderäten Altstetten und Albisrieden neue Baulinienvorlagen mit weitem Baulinienabständen zur Genehmigung eingereicht worden sind. An der Kreuzung mit der Autostraße verläßt das Trace mit einer Kurve von 120 m Radius das östliche Vorgartengebiet der Flurstraße und geht auf das Privatland der Konzessionäre über. 310 m Geleise liegen auf Altstetter-, die übrigen zirka 200 m auf Albisriedergebiet. Das Längenprofil entspricht der Niveaulinie der Flurstraße.

2. Das Industriegeleise berührt nirgends Straßengebiet, das dem Staat gehört; es kreuzt aber die Mühlen- und äußere Dorfstraße (Autostraße) III. Klasse. Der Gemeinderat Altstetten stellt folgende Bedingungen:

a) Vor Inangriffnahme der Arbeiten sind von der Konzessionärin und den in Frage kommenden Landeigentümern die Pläne betreffend die Rückwärtsverlegung der östlichen Baulinien der Flurstraße um 4 m den Gemeinderäten Altstetten und Albisrieden zur Genehmigung und Weiterleitung an den Regierungsrat einzureichen.

b) Die Kreuzungen des Geleises mit der projektierten Mühlen- und äußeren Dorfstraße haben in der Weise zu geschehen, daß die Schienenoberkante mit der Oberfläche der Trottoirrandsteine zusammenfällt.

c) Die Gemeindebehörde behält sich das Recht vor, bei der spätern Ausführung der projektierten Flurstraße von der Konzessionärin beziehungsweise deren Rechtsnachfolgern zu verlangen, daß die Fläche zwischen den Schienen sowie ein Streifen von 2 m Breite auf beiden Seiten des Geleises mit harten, wetterbeständigen Bruchsteinen gepflästert wird. Diese Kosten fallen zu Lasten der Konzessionärin, beziehungsweise ihren Rechtsnachfolgern, welche auch die Kosten des spätern Unterhaltes der Pflasterung zu tragen haben.

d) Allfällige Mehrkosten, die beim spätern Ausbau der projektierten Mühlen- und äußern Dorfstraße der Gemeinde entstehen sollten, fallen zu Lasten der Konzessionärin beziehungsweise deren Rechtsnachfolger.

3. Vor der Kappelstraße kreuzt das Anschlußgeleise den Kappelibach. Bis zur definitiven Bacheindolung wird der Kappelibach in einem Röhrendurchlaß von 80 cm Weite unter dem Anschlußgeleise durchgeleitet.

4. Die Kreisdirektion III der S.B.B. erklärt mit Schreiben vom 31. Juli 1917, daß sie gegen den Anschluß des Zweiggeleises grundsätzlich nichts einzuwenden habe. Immerhin bleibe die Genehmigung durch das eidgenössische Eisenbahndepartement vorbehalten.

5. Unter Verweisung auf Artikel 1 und 3 des Bundesgesetzes über die Rechtsverhältnisse der Verbindungsgeleise vom 19. Dezember 1874 müssen die für das Industriegeleise Arbenz vom Staat aufgestellten Betriebsvorschriften (vergleiche besonders die Ziffern 6 und 7 des Regierungsratsbeschlusses Nr. 1310 vom 24. Mai 1917 betreffend Warnungstafeln, Zugsbegleitung, Fahrgeschwindigkeit und Sicherungsmaßnahmen gegen Abrollen von Fahrzeugen) sinngemäß auch auf die Anlage der Firma Möschinger, Groß & Cie. Anwendung finden.

Auf den Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Zustimmung zu der von der Gemeinde Altstetten beantragten Genehmigung des Projektes für das Industriegeleise der Firma Möschinger, Groß & Cie., in Albisrieden, unter den von der Gemeinde aufgestellten 3 Bedingungen gemäß Ziffer 2, lit. b, c und d des vorstehenden Berichtes.

II. Die mit Regierungsratsbeschluß Nr. 1310 vom 24. Mai 1917 für das Befahren des Anschlußgeleises Arbenz aufgestellten Betriebsvorschriften gelten auch für das Anschlußgeleise Möschinger, Groß & Cie. und ihren Verkehr auf demjenigen der Firma Arbenz A.-G.

III. Mitteilung an die Firma Möschinger, Groß & Cie., in Albisrieden, unter Bezug der Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sowie einer Untersuchungsgebühr von Fr. 50 zu Handen der Baudirektion und Beilage eines genehmigten Planexemplars, an die technische Abteilung des eidgenössischen Eisenbahndepartementes, an die Kreisdirektion III der S.B.B., an die Gemeinderäte Altstetten und Albisrieden, sowie an die Baudirektion.